



BMF – IV/8 (IV/8)

1. März 2007

BMF-010311/0024-IV/8/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Predictive Analytics Competence Center

VB-0240, Arbeitsrichtlinie Biologische Landwirtschaft

Die Arbeitsrichtlinie Biologische Landwirtschaft (VB-0240) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 834/2007](#) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für das Tätigwerden der Zollämter anlässlich der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln der biologischen Landwirtschaft bzw. des ökologischen Landbaus sind:

- a) die [Verordnung \(EG\) Nr. 834/2007](#) des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91;
- b) die [Verordnung \(EG\) Nr. 889/2008](#) der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle;
- c) die [Verordnung \(EG\) Nr. 1235/2008](#) der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern;
- d) das Bundesgesetz zur Durchführung des Unionsrechts auf dem Gebiet der biologischen Produktion, geschützten Herkunftsangaben und traditionellen Spezialitäten ([EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz](#) – EU-QuaDG), BGBl. I Nr. 130/2015.

0.2. Warenverkehr innerhalb der Union

Im Warenverkehr innerhalb der Union mit Erzeugnissen aus biologischer bzw. ökologischer Landwirtschaft bestehen keine von den Zollorganen zu überwachenden Verbote und Beschränkungen.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Anwendungsbereich

(1) Die Bestimmungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 834/2007](#) gelten für folgende Erzeugnisse der Landwirtschaft, einschließlich der Aquakultur, sofern diese in Verkehr gebracht werden (siehe VB-0200 Abschnitt 1.2.) oder dazu bestimmt sind, in Verkehr gebracht zu werden:

- a) lebende oder nicht verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse;
- b) verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind,
- c) Futtermittel,
- d) vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau.

(2) Die in Abs. 1 aufgeführten Erzeugnisse werden nur dann von der [Verordnung \(EG\) Nr. 834/2007](#) erfasst, wenn sie als Erzeugnisse über die biologische bzw. ökologische Produktion gekennzeichnet sind oder entsprechend gekennzeichnet werden sollen. Dies ist der Fall, wenn auf den Unterlagen oder auf der Ware selbst und ihren Bestandteilen oder auf ihrer Etikettierung eine oder mehrere der folgenden Kennzeichnungen angebracht sind oder angebracht werden sollen:

- Vermerk über die im Kontrollverfahren festgestellte Konformität „**Biologische Landwirtschaft – EG Kontrollsyste**m“ (auch in der Sprache eines anderen Mitgliedstaates);
- Vermerk „**hergestellt nach den Regeln der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die biologische bzw. ökologische Produktion**“ (auch in der Sprache eines anderen Mitgliedstaates);
- Kennzeichnung mit dem in Anlage 1 abgedruckten **EU-Bio-Logo** (siehe Anlage 1);

Hinweis: Die Verwendung des EU-Bio-Logo für aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse ist fakultativ.

- Angaben „**Bio-, Öko-, ökologisch, biologisch**“. Diese Angaben können auch in der Sprache eines anderen Mitgliedstaates angebracht sein. Der Begriff „biologisch bzw. ökologisch“ lautet in den EU-Amtssprachen wie folgt:
 - bulgarisch: биологичен,

- dänisch: økologisk,
- deutsch: ökologisch, biologisch,
- englisch: organic,
- estnisch: mahe oder ökoloogiline,
- finnisch: luonnonmukainen,
- französisch: biologique,
- griechisch: βιολογικό,
- italienisch: biologico,
- kroatisch: ekološki,
- lettisch: biologiskā,
- litauisch: ekologiškas,
- maltesisch: organiku,
- niederländisch: biologisch,
- polnisch: ekologiczne,
- portugiesisch: biológico,
- rumänisch: ecologic,
- schwedisch: ekologisk,
- slowakisch: ekologicke,
- slowenisch: ekološki,
- spanisch: ecológico,
- spanisch: ecológico,
- tschechisch: ekologické,
- ungarisch: ökológiai.

(3) Nicht unter die Bestimmungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 834/2007](#) fallen:

- a) Waren, die nicht als „Öko-Waren“ gekennzeichnet sind bzw. nicht als „Öko-Waren“ gekennzeichnet werden sollen;
- b) verarbeitete Erzeugnisse, die nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse sind (zB Textilien wie „Öko-T-Shirts“, Kosmetika, Baumaterialien);
- d) Erzeugnisse der Jagd und Fischerei auf wild lebende Tiere.

1.2. Warenkreis

(1) Als Waren aus biologischer bzw. ökologischer Produktion (Abschnitt 1.1.) kommen gemäß dem TARIC Waren folgender Kapitel bzw. Positionen in Betracht:

- Kapitel 01,
- Kapitel 02,
- Kapitel 03,
- Kapitel 04,
- Positionen 0504, 0508 und 0511, ausgenommen die Positionen 0511 9931 und 0511 9939,
- Kapitel 06,
- Kapitel 07,
- Kapitel 08,
- Kapitel 09, ausgenommen die Position 0903,
- Kapitel 10,
- Kapitel 11,
- Kapitel 12, ausgenommen die Positionen 1211 30 und 1211 50,
- Kapitel 13, ausgenommen die Positionen 1302 11 und 1302 14,
- Kapitel 14,
- Kapitel 15, ausgenommen die Positionen 1501 1010, 1501 2010, 1501 90, 1502 1010, 1502 9010, 1503 0011, 1503 0030, 1505, 1506, 1507 1010, 1507 9010, 1508 1010, 1508 9010, 1509 1010, 1511 1010, 1511 9091, 1512 1110, 1512 1910, 1512 2110, 1512 2910, 1513 1110, 1513 1930, 1513 2110, 1513 2930, 1514 11, 1514 1910, 1514 9110, 1514 9910, 1515 1910, 1515 2110, 1515 2910, 1515 30, 1515 5011, 1515 5091, 1515 9021, 1515 9031, 1515 9040, 1515 9060, 1516 2095, 1518 0010, 1518 0031, 1518 0039, 1518 0091, 1518 0099, 1521 90 und 1522,

- Kapitel 16,
- Kapitel 17,
- Kapitel 18,
- Kapitel 19,
- Kapitel 20,
- Kapitel 21,
- Kapitel 22, ausgenommen die Position 2201,
- Kapitel 23, ausgenommen die Position 2307 0090,
- Position 3301,
- Position 4501 sowie
- Positionen 5301 und 5302.

(2) Bei den in Abs. 1 angeführten KN-Codes ist bei Waren, die **nicht** aus biologischer bzw. ökologischer Produktion (Abschnitt 1.1.) stammen, *im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartencode "Y929" anzugeben.*

2. Einfuhr aus Drittstaaten

2.1. Anwendungszeitpunkt

Die unter Abschnitt 1.2. angeführten Waren unterliegen den Einfuhrbeschränkungen in dem Zeitpunkt, in dem sie

- a) in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden (siehe Abschnitt 2.2. Abs. 1);
- b) im Rahmen eines Zolllagerverfahrens oder eines aktiven Veredelungsverkehrs einer oder mehreren der folgenden üblichen Behandlungen im Sinne von Artikel 220 UZK unterzogen werden und dabei wie folgt aufbereitet werden (siehe Abschnitt 2.2. Abs. 2):
 - Verpacken oder Umpacken oder
 - Etikettierung hinsichtlich der Form des Hinweises auf die biologische bzw. ökologische Produktion;
- c) vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in mehrere Partien aufgeteilt werden (siehe Abschnitt 2.3.).

2.2. Einfuhrbeschränkungen

(1) Gemäß [Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 1235/2008](#) dürfen die in Abschnitt 1.2. angeführten Waren, sofern sie als Erzeugnisse aus biologischer bzw. ökologischer Produktion gekennzeichnet sind oder entsprechend gekennzeichnet werden sollen, nur dann in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, wenn

- a) der betreffenden zuständigen Behörde des Mitgliedstaats (in Österreich ist das der grenztierärztliche Dienst am Flughafen Wien, Tel.: 01/7007-33484, Fax: 01/713 44 04 2346, E-Mail gta.wien@bmgf.gv.at) durch den Einführer **vor der Anmeldung der Ware zum zollrechtlich freien Verkehr** mit Hilfe des EDV-Systems für das Veterinärwesen ([TRAde Control and Expert System – TRACES](#)) eine Kontrollbescheinigung (Muster siehe Anlage 2) übermittelt wurde,
- b) die Sendung **vor der Anmeldung der Ware zum zollrechtlich freien Verkehr** durch die betreffende zuständige Behörde des Mitgliedstaats geprüft und die Kontrollbescheinigung im Feld 20 von ihr mit einem Sichtvermerk versehen wurde und

- c) die Nummer der Kontrollbescheinigung **in der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr** angegeben ist (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C644“*).

Hinsichtlich von Sendungen, die vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen eines Nichterhebungsverfahrens in mehrere Partien aufgeteilt wurden und von einer Teilkontrollbescheinigung (Muster siehe Anlage 3) begleitet sind, siehe Abschnitt 2.3.

(2) Soll eine Sendung vor Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen eines Zolllagerverfahrens oder eines aktiven Veredelungsverkehrs den üblichen Behandlungen im Sinne von Artikel 220 UZK unterzogen werden und dabei

- a) verpackt oder umgepackt oder
- b) hinsichtlich der Form des Hinweises auf biologische Landwirtschaft bzw. ökologischen Landbau etikettiert werden,

so ist die Kontrollbescheinigung vom Einführer mit Hilfe von TRACES bereits vor Durchführung der ersten Aufbereitung der betreffenden zuständigen Behörde, welche die vorgeschriebenen Prüfungen durchzuführen hat, zu übermitteln. Dabei ist die Bezugsnummer der Zollanmeldung, unter der die Waren für das Zolllagerverfahren oder den aktiven Veredelungsverkehr angemeldet wurden, in Feld 19 der Kontrollbescheinigung anzugeben.

Nach der Aufbereitung ist die Kontrollbescheinigung vom Einführer vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr neuerlich mit Hilfe von TRACES der betreffenden zuständigen Behörde zu übermitteln. Diese hat die Maßnahmen gemäß Abs. 1 durchzuführen und die Kontrollbescheinigung danach im Feld 20 mit einem Sichtvermerk zu versehen. Die Kontrollbescheinigung ist sodann in der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzugeben (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C644“*).

(3) Gemäß [Artikel 13 der Verordnung \(EG\) Nr. 1235/2008](#) hat die Kontrollbescheinigung dem Muster in Anlage 2 zu entsprechen und die in Anlage 2 enthaltenen Anweisungen bzw. Erläuterungen für das Ausfüllen müssen eingehalten werden. Die Kontrollbescheinigung ist mit Hilfe von TRACES

- von einer zuständigen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu erstellen und
- von der betreffenden zuständigen Behörde des Mitgliedstaats mit einem Sichtvermerk zu versehen.

Hinweis: Da die Sendungen gemäß [Artikel 13 der Verordnung \(EG\) Nr. 1235/2008](#) durch die zuständige Behörde jenes Mitgliedstaats, in dem die Sendung in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wird, zu prüfen sind, können in Österreich nur Kontrollbescheinigung vorgelegt werden, die mit einem Sichtvermerk des österreichischen grenztierärztlichen Dienstes versehen sind.

Bei einer Kontrolle im Rahmen der Zollabfertigung hat die durch die betreffende zuständige Behörde mit einem Sichtvermerk versehene Kontrollbescheinigung im Original vorzuliegen und gilt grundsätzlich für die betreffende Sendung. Beim **Original der Kontrollbescheinigung** handelt es sich um eine ausgedruckte und von Hand unterzeichnete Kopie der in TRACES ausgefüllten Bescheinigung oder alternativ um eine Kontrollbescheinigung, die mit einer elektronischen Signatur versehen wurde. Eine Kontrollbescheinigung, die mit dem Aufdruck bzw. Stempelaufdruck „KOPIE“ versehen ist, stellt kein Original dar und darf daher nicht zur Zollabfertigung herangezogen werden. Die Anbringung einer zollamtlichen Bestätigung ist auf der Kontrollbescheinigung nicht vorgesehen; eine Abschreibung von Teilmengen ist nicht zulässig (siehe jedoch Abschnitt 2.3.).

Nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr hat der erste Empfänger auf der Kontrollbescheinigung die Annahme der Waren zu bestätigen.

(4) In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, in denen TRACES nicht funktioniert, insbesondere bei einer Störung des Systems oder bei Fehlen einer dauerhaften Verbindung, kann eine Kontrollbescheinigung ausgestellt und mit einem Sichtvermerk versehen werden, ohne TRACES zu verwenden. In so einem Fall ist die Kontrollbescheinigung in einer der Amtssprachen der Union zu erstellen und mit Ausnahme der Stempel und Unterschriften ausschließlich in Großbuchstaben oder ausschließlich in Maschinenschrift auszufüllen. Nicht beglaubigte Änderungen oder Streichungen machen eine Kontrollbescheinigung ungültig.

2.3. Teilsendungen

(1) Soll eine Sendung vor Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen eines Nickerhebungsverfahrens in mehrere Partien aufgeteilt werden, so hat die Einführkontrolle gemäß Abschnitt 2.2. vor dieser Aufteilung zu erfolgen.

(2) Für jede der Partien, die sich aus der Aufteilung ergeben, hat der Einführer der betreffenden zuständigen Behörde über TRACES eine Teilkontrollbescheinigung (Muster siehe Anlage 3) zu übermitteln. Die Partie ist durch die betreffende zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Partie in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union überführt

wird, zu prüfen und die Teilkontrollbescheinigung ist von dieser Behörde in Feld 13 mit einem Sichtvermerk zu versehen.

(3) Die Nummer der Teilkontrollbescheinigung ist in der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzugeben (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C644“*). Bei einer Kontrolle im Rahmen der Zollabfertigung hat die durch die betreffende zuständige Behörde mit einem Sichtvermerk versehene Teilkontrollbescheinigung im Original vorzuliegen und gilt grundsätzlich für die betreffende Sendung. Beim **Original der Teilkontrollbescheinigung** handelt es sich um eine ausgedruckte und von Hand unterzeichnete Kopie der in TRACES ausgefüllten Bescheinigung oder alternativ um eine Teilkontrollbescheinigung, die mit einer elektronischen Signatur versehen wurde. Eine Teilkontrollbescheinigung, die mit dem Aufdruck bzw. Stempelaufdruck „KOPIE“ versehen ist, stellt kein Original dar und darf daher nicht zur Zollabfertigung herangezogen werden. Die Anbringung einer zollamtlichen Bestätigung ist auf der Teilkontrollbescheinigung nicht vorgesehen; eine Abschreibung von Teilmengen ist nicht zulässig.

Nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr hat der erste Empfänger auf der Teilkontrollbescheinigung die Annahme der Waren zu bestätigen.

2.4. Ausnahmen

(1) Eine Kontrollbescheinigung ist nicht erforderlich für:

- a) Waren, die nicht dazu bestimmt sind, in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt zu werden;
- b) Waren, die nicht in Verkehr gebracht werden sollen (zum Begriff Inverkehrbringen siehe VB-0200 Abschnitt 1.2.), also insbesondere Einführen zum persönlichen oder privaten Gebrauch (zB im Post- oder Reiseverkehr);
- c) Waren, die (beispielsweise wegen einer fehlenden Kontrollbescheinigung) nicht den Anforderungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 1235/2008](#) entsprechen, sofern in der Kennzeichnung, der Werbung und den Begleitpapieren alle Hinweise auf biologische bzw. ökologische Erzeugungsmethoden entfernt werden;
- d) biologische Erzeugnisse bzw. Erzeugnisse, die aus ökologischer Produktion gekennzeichnet sind oder entsprechend gekennzeichnet werden sollen und in der **Schweiz** oder in **Liechtenstein** ihren Ursprung haben oder sich dort bereits im freien Verkehr befinden.

(2) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abs. 1 Anwendung findet, ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartcode „Y929“ anzugeben.*

2.5. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0240: Biologische Landwirtschaft“ (VuB-Code „0240“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
C644	Kontrollbescheinigung für ökologische/biologische Erzeugnisse	siehe Abschnitt 2.2. und Abschnitt 2.3.
Y929	Nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (ökologische/biologische Erzeugnisse) fallende Erzeugnisse	Codierung wenn es sich um Waren handelt, die nicht aus biologischer bzw. ökologischer Produktion stammen (siehe Abschnitt 1.2.) oder wenn Ausnahmen (siehe Abschnitt 2.4.) vorliegen; dieser Code darf nicht gemeinsam mit dem Code C644 verwendet werden

2.6. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

(1) Für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel aus biologischer bzw. ökologischer Produktion bestehen keine besonderen Voraussetzungen für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren.

(2) Die Anschreibung der Waren in der Buchführung darf jedenfalls erst erfolgen, wenn das durch die betreffende zuständige Behörde mit einem Sichtvermerk versehene Original der Kontrollbescheinigung bzw. Teilkontrollbescheinigung vorliegt (siehe Abschnitt 2.2. bzw. Abschnitt 2.3.).

3. Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Bestimmungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 834/2007](#) sind gemäß [§ 18 Abs. 1 Z 2 Buchstabe c des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzes](#) als Verwaltungsübertretung strafbar. Der **Versuch** einer solchen Zuwiderhandlung ist ebenfalls **strafbar**.

(2) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 29 ZollR-DG](#) zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuseigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtunionswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einfuhrabgabepflichtige Nichtunionswaren handelt und dass die Waren daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu gestellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) können die Zollorgane nach Maßgabe des [§ 37 VStG](#) und des [§ 37a VStG](#) bei Verdacht einer Übertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Vorschriften des [EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzes](#) einen Betrag von **180 €** als **vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit **Organstrafverfügung** gemäß [§ 50 VStG](#) Geldstrafen bis zu **120 €** einzuheben.

Hinweis: Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.

(4) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

Anlage 1**EU-Bio-Logo der Europäischen Union für
ökologische/biologische Produktion**

1. Das EU-Bio-Logo muss dem nachstehenden Muster entsprechen:



2. Die Referenzfarbe in Pantone ist Green Pantone Nr.376 und Green [50 % Cyan und 100 % Yellow (Gelb)], wenn ein Vierfarbendruck verwendet wird.
3. Das EU-Bio-Logo kann auch in Schwarz-Weiß ausgeführt werden, allerdings nur dann wenn eine Umsetzung in Farbe nicht zweckmäßig wäre:



4. Ist die Hintergrundfarbe der Verpackung oder des Etiketts dunkel, so können die Symbole unter Verwendung der Hintergrundfarbe der Verpackung oder des Etiketts im Negativformat ausgeführt werden.
5. Bei Verwendung eines farbigen Symbols auf einem farbigen Hintergrund, der es schwer erkennbar macht, kann das Symbol mit einer umlaufenden Konturlinie versehen werden, damit es sich von den Hintergrundfarben besser abhebt.

6. Wenn die Angaben auf einer Verpackung in besonderen Fällen in einer einzigen Farbe gehalten sind, kann das EU-Bio-Logo in derselben Farbe ausgeführt werden.
7. Das EU-Bio-Logo muss eine Mindesthöhe von 9 mm und eine Mindestbreite von 13,5 mm haben; das Verhältnis Höhe/Breite beträgt stets 1:1,5. Bei sehr kleinen Verpackungen kann die Mindestgröße ausnahmsweise auf eine Höhe von 6 mm verringert werden.
8. Das EU-Bio-Logo kann mit grafischen Elementen oder Textelementen, die auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft Bezug nehmen, kombiniert werden, sofern diese den Charakter des EU-Bio-Logos oder die Angaben gemäß [Artikel 58 der Verordnung \(EG\) Nr. 889/2008](#) nicht verändern. Bei einer Kombination mit nationalen oder privaten Logos, die in einem anderen Grün als der in Nummer 2 genannten Referenzfarbe ausgeführt sind, kann das EU-Bio-Logo in dieser Nicht-Referenzfarbe ausgeführt werden.

Anlage 2

Kontrollbescheinigung für die Einfuhr von Erzeugnissen aus ökologischem Landbau/biologischer Landwirtschaft in die Europäische Union

**KONTROLLBESCHEINIGUNG
FÜR DIE EINFUHR VON ERZEUGNISSEN AUS ÖKOLOGISCHER/BIOLOGISCHER PRODUKTION IN DIE EUROPÄISCHE UNION**

1. Ausstellende Kontrollstelle oder -behörde (Name, Anschrift und Codenummer)	2. Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates: <input type="checkbox"/> — Artikel 33 Absatz 2 <input type="checkbox"/> — Artikel 33 Absatz 3			
3. Laufende Nummer der Kontrollbescheinigung	4. Ausführer (Name und Anschrift)			
5. Erzeuger oder Verarbeiter des Erzeugnisses (Name und Anschrift)	6. Kontrollstelle oder -behörde (Name, Anschrift und Codenummer)			
7. Ursprungsland	8. Ausfuhrland			
9. Abfertigungsland/Eingangsort	10. Bestimmungsland			
11. Einführer (Name, Anschrift und EORI-Nummer)	12. Erster Empfänger in der Union (Name und Anschrift)			
13. Beschreibung der Erzeugnisse				
KN-Code Handelsbezeichnung Anzahl Packstücke Losnummer Nettogewicht				
14. Containernummer	15. Nummer des Verschlusses (Siegels)			16. Gesamtbruttogewicht
17. Transportmittel zum Eingangsort in die Union Verkehrsträger Kennzeichen Internationale Beförderungspapiere				

18. Erklärung der in Feld 1 angegebenen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle

Hiermit wird bescheinigt, dass diese Bescheinigung auf der Grundlage der Kontrollen gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ausgestellt worden ist, und die vorstehenden Erzeugnisse gemäß den Erzeugungs- und Kontrollregeln für die ökologische/biologische Produktion gewonnen wurden, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 als gleichwertig gelten.

Datum

Name und Unterschrift des Bevollmächtigten

Stempel der ausstellenden Behörde oder Stelle

19. Zolllager aktive Veredelung

Name und Anschrift des Unternehmers:

Kontrollstelle oder -behörde (Name, Anschrift und Codenummer)

Bezugsnummer der Zollanmeldung für das Zolllager oder die aktive Veredelung:

20. Prüfung der Sendung und Versehen mit einem Sichtvermerk durch die betreffende zuständige Behörde des Mitgliedstaats.

Behörde und Mitgliedstaat:

Datum:

Name und Unterschrift des Bevollmächtigten

Stempel

21. Erklärung des ersten Empfängers

Hiermit wird bescheinigt, dass die Annahme der Erzeugnisse gemäß Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 erfolgt ist.

Name des Unternehmens:

Datum:

Name und Unterschrift des Bevollmächtigten

Anweisungen

- Feld 1: Name, Anschrift und Codenummer der Kontrollstelle oder -behörde im Drittland gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008. Diese Stelle füllt auch die Felder 4 bis 18 aus.
- Feld 2: In diesem Feld sind die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aufgeführt, die für die Ausstellung und Verwendung dieser Bescheinigung maßgeblich sind; es ist die jeweils zutreffende Vorschrift anzugeben.
- Feld 3: Laufende Nummer der Bescheinigung, die automatisch über das EDV-Systems für das Veterinärwesen (Trade Control and Expert System — TRACES) gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 zugewiesen wird, es sei denn, Artikel 13a Absatz 3 findet Anwendung.
- Feld 4: Name und Anschrift des Unternehmers, der die Erzeugnisse aus dem in Feld 8 genannten Land ausführt. Beim Ausführer handelt es sich um denjenigen Unternehmer, der den letzten Arbeitsgang zur Aufbereitung im Sinne von Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 der in Feld 13 genannten Erzeugnisse ausführt und die Erzeugnisse in geeigneten Verpackungen oder Behältnissen gemäß Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 versiegelt hat.
- Feld 5: Unternehmer, der/die die Erzeugnisse in dem in Feld 7 genannten Drittland erzeugt oder verarbeitet hat/haben.
- Feld 6: Kontrollstelle(n) oder -behörde(n) zur Überwachung der Einhaltung der Regeln der ökologischen/biologischen Produktion in dem in Feld 7 genannten Land bei der Erzeugung oder Verarbeitung.
- Feld 7: Ursprungsland: das Land/die Länder, in dem/denen das Erzeugnis erzeugt/angebaut oder verarbeitet wurde.
- Feld 8: Ausfuhrland: das Land, in dem das Erzeugnis dem letzten Arbeitsgang zur Aufbereitung im Sinne von Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unterzogen und in geeigneten Verpackungen oder Behältnissen versiegelt wurde.
- Feld 9: Abfertigungsland: das Land, in dem die Sendung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Europäischen Union überführt wird. Eingangsort: der Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, der mit dem UN-Code für Ortsbezeichnungen in Handel und Transport (UN/LOCODE, fünf Buchstaben) bezeichnet wird.
- Feld 10: Das Bestimmungsland ist das Land des ersten Empfängers in der Europäischen Union.
- Feld 11: Name, Anschrift und Nummer zur Registrierung und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten (EORI) des Einführers, wie in Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 festgelegt. Der Einführer ist die natürliche oder juristische Person in der Europäischen Union, die die Sendung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Europäischen Union entweder selber oder über einen Vertreter vorlegt.
- Feld 12: Name und Anschrift des ersten Empfängers der Sendung in der Europäischen Union. Der erste Empfänger ist die natürliche oder juristische Person, an die die Sendung geliefert wird und bei der mit ihr im Hinblick auf die weitere Behandlung und/oder Vermarktung umgegangen wird. Der erste Empfänger muss auch Feld 24 ausfüllen.
- Feld 13: Beschreibung der Erzeugnisse einschließlich der KN-Codes der betreffenden Erzeugnisse (möglichst achtstellig), Handelsbezeichnung, Anzahl Packstücke (Anzahl der Boxen, Kartons, Beutel, Eimer usw.), Losnummer und Nettogewicht.
- Feld 14: Fakultativ
- Feld 15: Fakultativ
- Feld 16: Gesamtbruttogewicht, ausgedrückt in entsprechenden Einheiten (kg Nettogewicht, Liter usw.).
- Feld 17: Transportmittel zum Eingangsort.
Verkehrsträger: Flugzeug, Schiff, Eisenbahn, Straße, Sonstiges.
Kennzeichen des Transportmittels: bei Flugzeugen Flugnummer, bei Schiffen Schiffsname(n), bei Bahntransport Zug- und Waggonnummer, bei Straßenfahrzeugen Kennzeichen, ggf. auch Kennzeichen des Anhängers.
Bei Fähren ist sowohl die Bezeichnung der Fährverbindung als auch das Kennzeichen des Straßenfahrzeugs anzugeben.
- Feld 18: Erklärung der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die die Bescheinigung ausstellt. Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.
- Feld 19: Auszufüllen von der betreffenden zuständigen Behörde des Mitgliedstaats oder dem Einführer.
- Feld 20: Auszufüllen von der betreffenden zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gegebenenfalls vor Arbeitsgängen der Aufbereitung oder Aufteilung unter den Umständen von Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 und bei der Prüfung der Sendung gemäß Artikel 13 Absatz 1.
- Feld 21: Auszufüllen vom ersten Empfänger bei der Annahme der Erzeugnisse, wenn er die Kontrollen gemäß Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, durchgeführt hat.“

Anlage 3

Teilkontrollbescheinigung für die Einfuhr von Erzeugnissen aus ökologischem Landbau/biologischer Landwirtschaft in die Europäische Union

TEILKONTROLLBESCHEINIGUNG Nr. ... FÜR DIE EINFUHR VON ERZEUGNISSEN AUS ÖKOLOGISCHER/BIOLOGISCHER PRODUKTION IN DIE EUROPÄISCHE UNION

1. Kontrollstelle oder -behörde, die die zugrunde liegende Kontrollbescheinigung ausgestellt hat (Name, Anschrift und Codenummer)	2. Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates: — Artikel 33 Absatz 2 <input type="checkbox"/> oder — Artikel 33 Absatz 3 <input type="checkbox"/>	
3. Laufende Nummer der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung	4. Unternehmen, das die ursprüngliche Sendung in Partien aufgeteilt hat (Name und Anschrift)	
5. Kontrollstelle oder -behörde (Name, Anschrift und Codenummer)	6. Einführer (Name, Anschrift und EORI-Nummer)	
7. Ursprungsland	8. Ausfuhrland	
9. Abfertigungsland/Eingangsort	10. Bestimmungsland	
11. Empfänger der durch die Aufteilung erhaltenen Partie (Name und Anschrift)		
12. Beschreibung der Erzeugnisse		
KN-Codes	Anzahl Packstücke	Nettogewicht der Partie und Nettogewicht der ursprünglichen Sendung
13. Erklärung der betreffenden zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, die die Teilbescheinigung mit einem Sichtvermerk versehen hat. Diese Teilbescheinigung gilt für die vorstehend beschriebene Partie, die sich aus der Aufteilung der Sendung ergibt, für die eine ursprüngliche Kontrollbescheinigung mit der in Feld 3 aufgeführten laufenden Nummer gilt.		
Behörde und Mitgliedstaat:		
Datum:		
Name und Unterschrift des Bevollmächtigten		Stempel

14. Erklärung des Empfängers der Partie

Hiermit wird bescheinigt, dass die Annahme der Partie gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 erfolgt ist.

Name des Unternehmens

Datum:

Name und Unterschrift des Bevollmächtigten

Anweisungen

Teilkontrollbescheinigung Nr.: Die Nummer der Teilbescheinigung entspricht der Nummer der Partie, die durch die Aufteilung der ursprünglichen Sendung erhalten wurde.

Feld 1: Name, Anschrift und Codenummer der Kontrollstelle oder -behörde im Drittland, die die zugrunde liegende Kontrollbescheinigung ausgestellt hat.

Feld 2: In diesem Feld sind die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aufgeführt, die für die Ausstellung und Verwendung dieser Teilbescheinigung maßgeblich sind; es ist die Regelung anzugeben, gemäß der die zugrunde liegende Sendung eingeführt wurde; vgl. Feld 2 der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung.

Feld 3: Laufende Nummer der zugrunde liegenden Bescheinigung, die automatisch über das EDV-System für das Veterinärwesen (Trade Control and Expert System — TRACES) gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 zugewiesen wird, es sei denn, Artikel 13a Absatz 3 findet Anwendung.

Feld 4: Unternehmen, das die ursprüngliche Sendung physisch in Partien aufteilt, oder für diesen Arbeitsgang zuständiges Unternehmen.

Feld 5: Kontrollstelle oder -behörde, die das Unternehmen kontrolliert, das die Sendung aufgeteilt hat.

Felder 6, 7 und 8: Siehe die einschlägigen Angaben in der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung.

Feld 9: Abfertigungsland: das Land, in dem die Sendung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Europäischen Union überführt wird. Eingangsort: der Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, der mit dem UN-Code für Ortsbezeichnungen in Handel und Transport (UN/LOCODE, fünf Buchstaben) bezeichnet wird.

Feld 10: Das Bestimmungsland ist das Land des ersten Empfängers in der Europäischen Union.

Feld 11: Empfänger der (durch die Aufteilung erhaltenen) Partie in der Europäischen Union.

Feld 12: Beschreibung der Erzeugnisse einschließlich der KN-Codes der betreffenden Erzeugnisse (möglichst achtstellig), Anzahl Packstücke (Anzahl der Boxen, Kartons, Beutel, Eimer usw.) und Nettogewicht, ausgedrückt in entsprechenden Einheiten (kg Nettogewicht, Liter usw.) sowie in Feld 13 angegebenes Nettogewicht der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung.

Feld 13: Von der betreffenden zuständigen Behörde des Mitgliedstaats für jede Partie auszufüllen, die durch eine Aufteilung gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erhalten wurde.

Feld 14: Auszufüllen bei der Annahme der Partie, wenn der Empfänger die Kontrollen gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 durchgeführt hat.“